



Informationen zu

Elternbeiträgen

in Kindertageseinrichtungen,
in der Kindertagespflege und
in der Offenen Ganztagschule



Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung, eine Tagesmutter/-vater oder eine Offene Ganztagschule in Gütersloh besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes und der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung, der Kindertagespflege und der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten. Dieser richtet sich nach Ihrem aktuellen Jahreseinkommen. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015 zu leisten haben, bitte ich Sie, die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- ⇒ Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- ⇒ Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- ⇒ Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird (Höhe der Elternbeiträge § 4 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung).

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres**. Berücksichtigt werden die Einkommensarten nach dem Einkommenssteuerrecht und vergleichbar im Ausland erzielte Einkünfte:

- ⇒ (Positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht (z. B. Tätigkeit auf 450 € Basis).
- ⇒ Es werden **grundsätzlich alle Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht das zu versteuernde Einkommen**. Hiervon werden die dazugehörigen **Werbungskosten in Abzug** gebracht. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden. Sonderausgaben können nicht in Abzug gebracht werden.
- ⇒ Bei **Beamten, Richtern oder ähnlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.
- ⇒ Ebenfalls berücksichtigt werden **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
- ⇒ **Auch öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld I,

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeldzuschlag, Konkursausfallgeld und Grundsicherung.

- ⇒ **So genannte Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer anderen Einkommensart, auch wenn Sie dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte auf Dauer verändert haben oder verändern werden?

- ⇒ **Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen** (s. § 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der OGS vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015)
- ⇒ Denkbare Einkommensveränderungen sind beispielsweise: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-) tarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder weiteren Kindes, Auszug oder Arbeitsaufnahme im Haushalt lebender Kinder, Wegfall von Unterhalt o. ä.

4. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

- ⇒ Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere** Ihrer Kinder abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Des Weiteren werden durch das Finanzamt anerkannte Kinderbetreuungskosten abgezogen.

5. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

- ⇒ Das Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes, das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), sofern der Betrag von monatlich 300 Euro (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. 150 Euro in den Fällen des § 6 Satz 2 (Bezugszeitraum 24/28 Monate) nicht überschritten wird.

6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

- ⇒ Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **letzter Steuerbescheid**, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend geändert hat. **Bitte beachten Sie, dass nicht das zu versteuernde Einkommen für die Berechnung maßgebend ist.**
- ⇒ Sollte ein Steuerbescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters, Ihre Lohn-/Gehaltsabrechnung des Vorjahres und eine aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung ein.
- ⇒ Sollten Sie **steuerfreie** Einkünfte, wie z. B. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit erzielt haben, so weisen Sie die Höhe bitte durch Ihre Lohnabrechnung/en von Dezember des Vorjahres oder durch eine aktuelle Lohnabrechnung oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers ein.
- ⇒ Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, so ist hier ein entsprechender Nachweis einzureichen (z. B. Steuerbescheid des Vorjahres)

- ⇒ Wenn Sie Einnahmen aus **Kapitalvermögen** erzielt haben, die über den dazugehörigen Werbungskosten liegen, so reichen Sie bitte einen Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Ihren Steuerbescheid ein.
- ⇒ Wenn Sie **arbeitslos** sind, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.
- ⇒ Wenn Sie **arbeitsunfähig** sind und Krankengeld erhalten, so dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.
- ⇒ Wenn Sie **Wohngeld, Kindergeldzuschlag oder Arbeitslosengeld II** erhalten, so dienen hier die Bewilligungsbescheid der zuständigen Behörde als Nachweis
- ⇒ Wenn Sie **Unterhalt** beziehen, so eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Kontoauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, so reichen allein Kontoauszüge aus.
- ⇒ Sollten Sie Einkünfte erzielt haben/erzielen, die hier nicht genannt sind, so weisen Sie diese in sonstiger geeigneter Form nach.
- ⇒ **Sollten Ihre Einkünfte über 100.000 Euro liegen, so brauchen Sie keinen Nachweis zu erbringen.**

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- ⇒ Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr bzw. richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Wird Ihr Kind im lfd. Kindergarten-/Schuljahr in einer Einrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.
- ⇒ Auch während der **Ferien- und Schließzeiten** der Einrichtung / der Schule bzw. der Tagesmutter / des –vaters ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.
- ⇒ Wird der Betreuungsvertrag wirksam (form- und fristgerecht) und nicht rechtsmissbräuchlich gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die Kündigung wirksam wird.
- ⇒ **Für jedes Jahr, das Ihr Kind die Tageseinrichtung, Tagespflege oder Offene Ganztagschule besucht, sind Einkommensunterlagen zur Überprüfung vorzulegen. Hierfür reichen Sie bitte im darauffolgenden Jahr die entsprechenden Einkommensunterlagen (z. B. Dezemberabrechnungen, Steuerbescheide, etc.) hier ein.**
Sollten die Einkommensunterlagen nicht vorliegen, würde der bisher festgesetzte Beitrag spätestens am Ende der Betreuungszeit für den kompletten Betreuungszeitraum überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen ein anderes Ergebnis ausweist, wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

8. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

- ⇒ Die Höhe der Elternbeiträge ist abhängig von der von Ihnen gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit, dem Alter Ihres Kindes und der Höhe Ihrer Gesamteinkünfte.
- ⇒ Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Sie in Abstimmung mit dem Leiter / der Leiterin der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagesmutter / des –vaters Betreuungszeiten von bis zu 25, 35 und 45 Wochenstunden buchen.
- ⇒ Es wird zwischen Beiträgen unterschieden für Kinder, die 3 Jahre und älter sind sowie für Kinder unter 3 Jahren.
- ⇒ Die Elternbeiträge werden linear berechnet, d. h. Sie zahlen entsprechend der vom Fachbereich Jugend und Bildung ermittelten Gesamteinkünfte einen individuellen Beitrag.

Beispielrechnung/Tabelle:

Kindergartenjahr 2016/ 2017

| Betreuungsumfang | U3 - 25 Std. | U3 - 35 Std. | U3 - 45 Std. | Ü3 - 25 Std. | Ü3 - 35 Std. | Ü3 - 45 Std. | OGS |
|--------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------|
| Einkommen € | | | | | | | |
| bis 25000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| ab 25001 | 48 - 69 | 57 - 81 | 76 - 108 | 29 - 42 | 36 - 49 | 48 - 68 | 29 - 42 |
| ab 30001 | 70 - 90 | 82 - 108 | 109 - 140 | 43 - 55 | 50 - 64 | 69 - 89 | 43 - 55 |
| ab 35001 | 91 - 118 | 109 - 138 | 141 - 178 | 56 - 73 | 65 - 83 | 90 - 117 | 56 - 73 |
| ab 40001 | 119 - 144 | 139 - 169 | 179 - 214 | 74 - 91 | 84 - 104 | 118 - 142 | 74 - 91 |
| ab 45001 | 145 - 172 | 170 - 200 | 215 - 253 | 92 - 110 | 105 - 124 | 143 - 169 | 92 - 110 |
| ab 50001 | 173 - 199 | 201 - 230 | 254 - 289 | 111 - 128 | 125 - 143 | 170 - 196 | 111 - 128 |
| ab 55001 | 200 - 229 | 231 - 263 | 290 - 323 | 129 - 147 | 144 - 164 | 197 - 223 | 129 - 147 |
| ab 60001 | 230 - 255 | 264 - 295 | 324 - 362 | 148 - 167 | 165 - 186 | 224 - 251 | 148 - 150 |
| ab 65001 | 256 - 283 | 296 - 328 | 363 - 400 | 168 - 187 | 187 - 207 | 252 - 279 | 150 |
| ab 70001 | 284 - 313 | 329 - 359 | 401 - 439 | 188 - 207 | 208 - 229 | 280 - 311 | 150 |
| ab 75001 | 314 - 341 | 360 - 392 | 440 - 476 | 208 - 226 | 230 - 251 | 312 - 336 | 150 |
| ab 80001 | 342 - 369 | 393 - 424 | 477 - 515 | 227 - 247 | 252 - 272 | 337 - 363 | 150 |
| ab 85001 | 370 - 398 | 425 - 457 | 516 - 550 | 248 - 266 | 273 - 293 | 364 - 392 | 150 |
| ab 90001 | 399 - 433 | 458 - 501 | 551 - 593 | 267 - 288 | 294 - 319 | 393 - 425 | 150 |
| ab 95001 | 434 - 466 | 502 - 537 | 594 - 598 | 289 - 314 | 320 - 344 | 426 - 460 | 150 |
| ab 100000 | 467 | 538 | 598 | 315 | 345 | 461 | 150 |

Analog der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08. des Jahres -erstmal zum 01.08.2016- um 1,5 % (kaufmännische Rundung)

Der Beitrag für das Mittagessen ist in diesen Beträgen nicht enthalten, sondern wird zuzüglich erhoben.

Bitte beachten Sie, dass sich der Betrag gem. § 6 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015 bezüglich der Regelungen zur Beitragsermäßigung / Erlass verändern kann

Bitte senden Sie die Ihnen von der Tageseinrichtung/Tagespflege/Offene Ganztagschule ausgehändigte Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen **ausgefüllt mit den entsprechenden Einkommensnachweisen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt** an die Stadt Gütersloh, Fachbereich Jugend und Bildung, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, zurück.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass aufgrund § 7 Abs. 4 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.02.2015 **der höchste Elternbeitrag festzusetzen ist, wenn keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden oder keine Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte usw. erbracht werden.**

Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so wenden Sie sich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter, den Sie der Verbindlichen Erklärung entnehmen können.